

Landratsamt Vogtlandkreis * Postfach 100308 * 08507 Plauen

Frau Kreisrätin
Janina Pfau
Falkensteiner Straße 41
08541 Neuensalz

per E-Mail

**Büro Landrat
Geschäftsstelle Kreistag**

Postplatz 5
08523 Plauen

Bearbeiter: Kerstin Daßler, Ltrn. Geschäftsstelle
Kreistag/Christina Uhlenhaut, Geschäfts-
bereichsleiterin III

Unser Zeichen:

Telefon: +49 3741 300-1020

Telefax: +49 3741 300-4003

E-Mail: dassler.kerstin@vogtlandkreis.de

Datum: 28.09.2023

Ihre Anfragen vom 18.09.2023 – Möbelgeld für Ukrainer/innen

Sehr geehrte Frau Pfau,

betreffs Ihrer o. g. Anfragen

- 1. Wie hoch ist abschließend der Gesamtbetrag für zu Unrecht gezahltes Möbelgeld?**
- 2. Wurden bereits ausgezahlte Gelder zurückgefordert, wenn ja in welcher Höhe?**
- 3. Ist bereits ein Gesamtbetrag bekannt, der nicht mehr zurückgefordert werden kann und so vom Kreishaushalt getragen werden muss?**
- 4. Welche Änderungen wurden vom Amtsleiter eingeleitet, damit zukünftig solche Fehler nicht mehr passieren?**

übergebe ich Ihnen die von Frau Uhlenhaut, Geschäftsbereichsleiterin, erarbeitete Antwort:

Zu 1.

Aktuell kann noch keine abschließende Endsumme für die Rückforderung des Möbelgeldes benannt werden. Vorab sei erwähnt, dass es sich bei dem Möbelgeld um Leistungen nach § 3 AsylbLG handelt auf die, beim Vorliegen der Gewährungs Voraussetzungen, auch ein Rechtsanspruch besteht. Der Anspruch bemisst sich nach der Personenzahl die in die jeweilige Wohnung einzieht. Bei einem 2-Personenhaushalt wurden rund 1.900,-€ gewährt. Mit diesen Kosten musste jedoch die komplette Wohnung eingerichtet werden. Im Gegenzug hierzu entfiel für den Landkreis die Notwendigkeit eigene Unterbringungs Kapazitäten anzumieten und auszustatten.

Zu 2.

Der Landkreis hat sich bereits im letzten Jahr dazu entschieden nochmals alle Leistungen an ukrainische Geflüchtete zu überprüfen und etwaige Rückforderungsverfahren einzuleiten. Bei einer Zahl von rund 3.500 Personen beläuft sich die Summe der manuell zu prüfenden Ansprüche im mittleren/hohen fünfstelligen Bereich. Aktuell befinden wir uns in der Endphase der Überprüfung und beabsichtigen die Aufarbeitung bis Ende Oktober abgeschlossen zu haben.

Der Landkreis hatte sich entschieden, dass zunächst auf Basis der vorliegenden Unterlagen die Rückforderung der strittigen Leistungen auf 180.000,-€ angesetzt. Im Zuge der Aufarbeitung/Festsetzung der Forderungen wurden jedoch durch die Rückerstattungspflichtigen teils Unterlagen vorgelegt, die den Rückforderungsanspruch deutlich schmälern.

Derzeit liegen in 70 Fällen Rückforderungen von Möbelgeld vor. Die derzeit festgesetzte Summe beläuft sich auf ca. 95.000,-€.

Zu 3.

An dieser Stelle sind zwei Dinge zu trennen. Zunächst die Geltendmachung des Anspruches und andererseits auch die tatsächliche Vereinnahmung. Aktuell sind wir dabei zunächst die Ansprüche zu sichern und gegenüber dem Rückerstattungspflichtigen fällig zu stellen.

Bei den Kosten für Wohnraumerstausstattung handelt es sich um Leistungen nach dem AsylbLG. Diese Kosten für das Jahr 2022 sind im Zuge der Ermittlung der Pauschale nach dem SächsFlüAG an den Freistaat gemeldet worden und erhöhen dadurch den Erstattungsbetrag. Die jetzigen Einnahme der Rückforderungen sind dann bei der Meldung für das Jahr 2023 zu berücksichtigen und reduzieren die Pauschale entsprechend.

Aufgrund der Auskömmlichkeit im Jahr 2022 sind daher keine Mittel des Landkreises aufgewendet worden.

Zu 4.

Keine.

Bei den vorgenannten Sachverhalten handelt es sich um solche die ausschließlich auf Grundlage der massiv gestiegenen Zugangszahlen im I/II. Quartal 2022 eingetreten sind.

Der Landkreis entschied sich, dass ukrainische Kriegsflüchtlinge sofort eigenen Wohnraum beziehen können und nicht vorab in Unterkünften des Kreises zugewiesen werden. Dies hatte den Vorteil, dass bei einem Rechtskreiswechsel der bereits bezogene Wohnraum weiter bewohnt werden durfte. Im Ergebnis konnten dadurch Kapazitäten für den Asylbereich freigehalten werden und stehen auch jetzt für eine Belegung mit Asylbewerberleistungsberechtigten zur Verfügung.

Um dem massiv gestiegenen Antragsvolumen gerecht zu werden, wurde das Antragsprozedere verkürzt und Wohnraumerstausstattung auf Basis der bei der Registrierung vorgelegten Unterlagen gewährt.

Durch Rückkehr zum regulären Verfahren können solche Sachverhalte vermieden werden, da vor der Gewährung der Wohnraumerstausstattung eine Bestätigung der Bedürftigkeit durch die Sozialarbeiter des Sachgebietes Wohnungsverwaltung/soziale Betreuung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Hennig
Landrat

Verteiler
Fraktionsvorsitzende